

**GEMEINDE HARDHEIM
NECKAR-ODENWALD-KREIS**



**Satzung über den Kostenersatz für
Leistungen Freiwillige Feuerwehr
vom 24. November 2016**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kostenersatzpflicht	3
§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes	3
§ 3 Überlandhilfe	3
§ 4 Grundlage der Kostenberechnung.....	3
§ 5 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit §§ 34 und 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 333), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 24. November 2016 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hardheim und ihrer Abteilungen wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz nach § 34 Abs. 1 Ziffern 1. bis 7. und Abs. 2 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind. Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz verlangt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 3 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses von der Hilfe empfangenden Gemeinde grundsätzlich nur erhoben, soweit diese Kostenersatz von einem Kostenschuldner / Verursacher beanspruchen kann. Besondere Aufwendungen wie beispielsweise Verdienstausschlag, Flaschenfüllungen, Ölbindemittel und andere Verbrauchsmittel werden dagegen grundsätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Soweit in Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, wird die Kostenerstattung nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses erhoben. Dabei sind der Zeitaufwand und die Anzahl des in Anspruch genommenen Personals maßgeblich. Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach § 34 Abs. 8 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Innenministeriums (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw) erhoben. Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht in § 1 Abs. 1 Verordnung Kostenersatz Feuerwehr enthalten sind, gelten die Stundensätze des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen

- a) Den Personaleinsatz und in angeordneter Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen;
 - b) die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte welche nicht auf Fahrzeugen verlastet sind;
 - c) den Ersatz für Verbrauchsmittel und sonstiger Lösch- und Einsatzmittel sowie für Reparaturen und Ausrüstungen.
- (4) Entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und / oder besondere Kosten für die Hilfeleistung hinzugezogener Dritter, sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Hardheim, den 14. Dezember 2016

Rohm, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hardheim

Kostenverzeichnis

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird folgender Kostenersatz erhoben:

1. Personal

Je Angehöriger / Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr 17,50 Euro/Stunde

2. Fahrzeuge

Ölschadenanhänger	9,00 Euro/Stunde
Schlauchwagen 400	9,00 Euro/Stunde
Schlauchtransportanhänger (STA 1000)	17,00 Euro/Stunde

3. Verbrauchsmaterialien / Hilfeleistungen hinzugezogener Dritter

Kostenerstattung für benötigte Verbrauchsmaterialien wird zu dem jeweiligen Einkaufspreis angefordert. Fremdrechnungen hinzugezogener Dritter werden in voller Höhe weiterberechnet.